

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 32/88

in dem Rechtsstreit

des Rentners Albert H[REDACTED], M[REDACTED] Weg [REDACTED], E[REDACTED],

Beklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. W[REDACTED] -

g e g e n

die Firma A[REDACTED] A[REDACTED]-I[REDACTED]-Assekuranz GmbH,
S[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED], vertreten durch den
Geschäftsführer Werner Se[REDACTED], ebenda,

Klägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und Kollegen, B[REDACTED] Allee [REDACTED]
D[REDACTED] -

WII

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Dr. Kullmann, Dr. Ankermann, Dr. Macke, Bischoff und Dr. Birkmann

am 10. Mai 1988

beschlossen:

Die Erinnerung der Klägerin gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 26. April 1988 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

Die nach § 576 Abs. 1 ZPO zulässige Erinnerung ist nicht begründet. Mit Recht hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Erteilung einer Vollstreckungsklausel zu dem Berufungsurteil vom 7. Januar 1988 abgelehnt.

Da die Klägerin über vollstreckbare Ausfertigungen der erstinstanzlichen Urteile verfügt, auf Grund deren sie die Zwangsvollstreckung gegen den Beklagten betreiben kann, besteht für die Erteilung einer (weiteren) Vollstreckungsklausel zu dem Urteil des Oberlandesgerichts, durch das die Berufungen des Beklagten zurückgewiesen worden sind, kein Rechtsschutzbedürfnis. Ein solches Bedürfnis ergibt sich weder daraus, daß das Berufungsurteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, noch daraus, daß

- 3 -

dieses Urteil dem Beklagten die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt (vgl. RG WarnRspr 1912 Nr. 188; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO 20. Aufl., § 725 Rdn. 6 f; Zöller/Stöber, ZPO 15. Aufl., § 725 Rdn. 4). Schließlich läßt sich auch aus dem Umstand, daß das Berufungsgericht den Beklagten nur zur Zahlung geringerer Zinsen als das Landgericht verurteilt hat, kein Anspruch der Klägerin auf eine vollstreckbare Ausfertigung des Berufungsurteils herleiten. Denn der hierdurch eingetretenen Verkürzung ihres Zahlungsanspruchs kann die Klägerin ohne weiteres durch entsprechende Beschränkung ihres auf die Urteile des Landgerichts gestützten Vollstreckungsauftrags Rechnung tragen.

Dr. Kullmann

Bischoff



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)